

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 01.13.65-04	Datum 08.10.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	04.11.2020	

Betreff **Wahl von Vertretern des Kreises Coesfeld in die EUREGIO-Zweckverbandsversammlung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Coesfeld benennt die folgenden vier Vertreter/innen und dessen Stellvertreter/innen für die EUREGIO-Verbandsversammlung:

Mitglieder:

1. _____ (Verwaltungsvertreter)
2. _____ (CDU)
3. _____ (Grüne)
4. _____ (SPD)

Stellvertreter/innen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Begründung:

I. Sachdarstellung

Die Vertreter des Kreises Coesfeld in der EUREGIO-Verbandsversammlung sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für deren Wahlzeit aus der Mitte des Kreistages oder aus den Dienstkräften der Kreisverwaltung zu bestellen. Hierzu muss der Landrat oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung zählen.

1. Aktuelle Vertreter/innen

Als Vertreter/innen in der Verbandsversammlung des EUREGIO Zweckverbandes wählte der Kreistag am 16.12.2015, am 30.10.2019 und der Kreisausschuss am 10.06.2020 folgende Personen:

Ordentliches Mitglied:

1. KD Dr. Linus Tepe (Verwaltungsvertreter)
2. Ktabg. Prof. Dr. Gochermann (CDU)
3. Ktabg. Lütkecosmann (CDU)
4. Ktabg. Sparwel (SPD)

Stellvertreter/in:

1. Mathias Raabe
2. Ktabg. Schulze Havixbeck (CDU)
3. Ktabg. Schulze Tomberge (CDU)
4. Ktabg. Kunstlewe (SPD)

2. Vom Kreistag des Kreises Coesfeld in die EUREGIO-Zweckverbandsversammlung zu entsendende Vertreter/innen

In die EUREGIO-Verbandsversammlung sind vom Kreistag des Kreises entsprechend dem neuen Beitragsschlüssel (Art. 8 Abs. 3 der Satzung) 4 Vertreter/innen zu entsenden. Für diese sind jeweils ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW muss, wenn mehr als ein/e Vertreter/in des Kreises für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten zu entsenden ist, der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Die Kreistagsfraktionen werden gebeten, für die Vertreter/innen des Kreises und die Stellvertreter/innen Wahlvorschläge zu unterbreiten. Es gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechts. Aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag ergibt sich folgende Verteilung:
Verwaltung Kreis Coesfeld: 1 Sitz, CDU: 1 Sitze, Grüne: 1 Sitz, SPD: 1 Sitz.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Entschädigungsregelungen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 5 KrO NRW.